

# **SATZUNG**

## **über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Trausnitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

### **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel.

#### **§ 2 Nutzungsrecht und Nutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen Bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **TEIL II DER FRIEDHOF**

#### **§ 3 Nutzungsrecht und Verwaltung**

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger beaufsichtigt und von der Verwaltungsgemeinschaft(Friedhofsverwaltung) verwaltet.

## **TEIL III DIE GRABSTÄTTEN**

### **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber (Familiengräber)
- c) Urnengräber (Erdbestattung)
- d) Urnenkammern

### **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 6 Nutzungsrecht**

- (1) An einem Grabplatz kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§15) als Gräfte ausgemauert werden.

### **§ 7 Aschebeisetzungen (Urnengräber)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung entsprechen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Urnen können beigesetzt werden:

- a) unterirdisch in Einzel- oder Doppelgräbern
- b) in eigenen Urnengräbern
- c) in einer dafür vorgesehenen Urnenkammer (Urnenvand)

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern und Urnenkammern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabplätze (§ 6).

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnenkammer verfügen und die beigesetzten Urnen in der Urnenkammer entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über die Urnenkammer verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Bio-Urnen in Erdgräbern sind davon ausgenommen.

## § 8 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Einzelgräber	Länge 1,80 Meter
Breite max. 0,80 Meter	
Doppelgräber	Länge 1,80 Meter
Breite max. 1,60 Meter	
Urnengräber	Länge 0,75 Meter
Breite 0,50 Meter	

(2) Der seitliche Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 60 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,10 Meter  
 bei Kindern über 7 Jahren wenigstens 1,30 Meter  
 bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80  
 Meter.  
 Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens  
 0,80 Meter.

(4) Sofern es auf Grund der Bodenverhältnisse möglich ist, können die Gräber auch als Tiefgräber (Doppelbestattung) angelegt werden. Die Tiefe des Grabes beträgt dabei 2,20 Meter

## **§ 9 Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 10 Umschreibung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

## **§ 11 Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.

## **§ 13 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht benachteiligt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartiger Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern, ist nicht erlaubt.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## **§ 15 Gestaltung von Urnennischen**

(1) Urnenkammern werden mit einer einheitlichen gestalteten Verschlussplatte (Maß, Gestaltung, Material) verschlossen. Auf der Nischenplatte sollen Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen einschl. eines Ornaments angebracht werden. Anderweitige Gestaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Verschlussplatten der Urnenkammern werden von der Gemeinde gestellt und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden dem Nutzungsberechtigten zur Beschriftung ausgehändigt und verbleiben während der Nutzungsdauer an der Urnenkammer des Nutzungsberechtigten. Die Beschriftung der Verschlussplatten veranlasst der Nutzungsberechtigte; der jeweilige Schriftentwurf ist der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen. Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte tragen die Nutzungsberechtigten.

(2) An den Urnenkammern bzw. an den Verschluss- bzw. Abdeckplatten dürfen weder Blumenschmuck, Grablichter, Laternen- bzw. Kerzenhalter noch sonstige Dekorationen angebracht werden. Die Gemeinde stellt hierfür am Fuß der Urnenkammer einen Blumensockel zur Verfügung, wo Blumenschmuck, Grablichter bzw. sonstige Dekorationsgegenstände abgelegt werden können.

## **§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBL. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind entweder nach den anerkannten Regeln des Handwerks oder nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in i Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert,

Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 30 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 16 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

(4) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(7) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinen Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

(1) Neu aufzustellende Grabdenkmäler dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten (einschl. Sockel);

- a) bei Einzelgräbern Höhe max. 1,80 Meter, Breite max. 0,80 Meter,
- b) bei Doppelgräbern Höhe max. 1,80 Meter, Breite max. 1,60 Meter.
- c) bei Urnengräbern Höhe max. 0,80 Meter, Breite max. 0,50 Meter.

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen.)  
0,80 Meter bei Einzelgräbern,  
1,60 Meter bei Doppelgräbern  
0,50 Meter bei Urnengräbern.

## **§ 18 Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

## **§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, einmal jährlich nach der Frostperiode die Standsicherheit der Gräber zu überprüfen.

(2) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(3) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 Meter sind, müssen auf mindestens 1,40 Meter Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(4) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Hierbei ist die Witterung zu beachten. In den Wintermonaten soll die Auflösung nicht erfolgen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortüblicher Weise.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

## **TEIL IV DAS LEICHENHAUS**

### **§ 20 Nutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Verstorbene, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel kann die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg der/die Auftraggeber/in bestimmen. Auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes, bleibt der Sarg jedoch geschlossen.
- (4) Eine offene Aufbahrung von Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01.03.2001 (GVBI S. 92).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Das jeweils tätige Bestattungsunternehmen ist für die Sauberhaltung des Leichenhauses verantwortlich.

### **§ 21 Leichenhausnutzungszwang**

- (1) Jeder Verstorbene ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Verstorbenen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Einrichtung (Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim, Hospitz u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung des Verstorbenen vorhanden ist,
  - b) der Verstorbene zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

## **TEIL V LEICHENTRANSPORT**

### **§ 22 Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Bestattungsunternehmen. Es ist ein Leichenwagen zu benutzen..

## **TEIL VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 23 Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde oder in einer Urnenkammer. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

### **§ 24 Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.

### **§ 25 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 12 Jahre.

## **§ 26 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Exhumierung und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Exhumierung ist vom Staatl. Gesundheitsamt zu genehmigen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Verstorbene, die an einer gefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **TEIL VII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27 Verhalten im Friedhof Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

### **§ 28 Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden

(5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden

## **§ 29 Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 4 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckvorschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende *Gefäße* (z.B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu lagern,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

## TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### § 31 Haftungsausschuss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 32 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 250,-- EUR belegt werden, wer gegen die Verbote im Friedhof - § 28 dieser Satzung – zuwiderhandelt.

### § 33 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Trausnitz v. 1. April 2009 außer Kraft.

Trausnitz, den 16.09.2020

  
\_\_\_\_\_  
Martin Schwander  
Erster Bürgermeister